



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE LEITERIN DER  
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

**Jv 3724/16f-02**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0  
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800  
E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Peter GILDEMEISTER

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975 und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden -  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien

zu 192/ME (XXV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu übermitteln und nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Die Zielsetzung des Entwurfs, die durch den technischen Fortschritt entstandene Lücke in der Umsetzbarkeit der bereits im Gesetz verankerten Überwachung von Nachrichten § 134 Z 3 StPO zu schließen, wird aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis geteilt und ausdrücklich begrüßt.

Die Erfahrungen der Strafrechtspraxis zeigen deutlich, dass es aufgrund des technischen Fortschritts zu einer breiten Verwendung neuer Kommunikationsmittel und generell zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens gekommen ist. Anstelle herkömmlicher Telefonie und Kurznachrichten werden vermehrt

Jv 3724/16f-02

---

internetbasierte (datenbasierte) Kommunikationsmöglichkeiten verwendet, die nicht nur eine Verschlüsselung der übertragenen Daten ermöglichen (WhatsApp, Skype und weitere), sondern seit Kurzem sogar standardmäßig eine end-to-end-Verschlüsselung einsetzen (WhatsApp).

Die Strafverfolgungsbehörden mit adäquaten Möglichkeiten auszustatten, um mit diesen technischen Entwicklungen Schritt zu halten, ist aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis dringend geboten.

Der nach den Erläuterungen intendierte Ausschluss der remote-Installation der Überwachungssoftware ist der vorgeschlagenen Fassung von § 134 Z 4a StPO nicht zu entnehmen. Für die Praxis wäre der Anwendungsbereich in diesem Fall beträchtlich eingeschränkt. Zur Kommunikation werden aktuell bereits weitgehend mobile Computersysteme (Notebooks, Tablets, Smartphones) verwendet, wobei insbesondere WhatsApp zufolge Bindung an eine Rufnummer beinahe zu 100% als Smartphoneanwendung zum Einsatz kommt. Ein - notwendiger - heimlicher physischer Zugriff auf ein mobiles Computersystem wäre praktisch kaum mit Aussicht auf Erfolg durchführbar. Jedenfalls wäre im Gesetzestext eine Klarstellung anzustreben.

## 1 Beilage

<b>Oberstaatsanwaltschaft Wien</b> <b>Im Auftrag:</b>
--

Jv 3724/16f-02

**Hofrat Dr. Michael KLACKL, Erster Oberstaatsanwalt**  
**Wien, am 11. Mai 2016**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG